

C.VIII.5. Raub und Restitution jüdischen Kulturgutes

Susanne Rolinek

Enteignung und Raub des Vermögens und Eigentums von Juden waren Teil der systematischen Verfolgung in den Jahren zwischen 1933 und 1945 im Deutschen Reich und den von den Deutschen besetzten Gebieten. Bis heute befinden sich tausende entzogene und enteignete jüdische Kunst- und Kulturgüter in öffentlichen und privaten Sammlungen. Bei der Rückgabe (Restitution) der Werke existieren in den betroffenen Ländern unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen.

Enteignung und Raub als Vorstufe zur Ermordung der Juden Europas

Mit der systematischen Verfolgung von Juden nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland am 30. Jänner 1933 begann auch die Entziehung und „Arisierung“ jüdischen Vermögens, die sich 1938 mit dem „Anschluss“ Österreichs an Deutschland und der Besetzung der Tschechoslowakei fortsetzte. NS-Behörden entzogen Juden die Verfügungsgewalt über ihr Eigentum und „arisieren“ dies, darüber hinaus kam es auch zu „wildem“, unsystematischen Entziehungen. Konnten manche Juden zunächst noch über ihr Vermögen verfügen, mussten sie sich von ihren Kunst- und Kulturgütern trennen, diese unter dem Wert verkaufen oder treuhändisch an nicht-jüdische Personen übergeben, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder emigrieren zu können. Bei der Flucht ins Ausland wurden wertvolle Kunst- oder Büchersammlungen für „Reichsfluchtsteuer“, „Sühneabgabe“ und „Judenvermögensabgabe“ gepfändet, bedeutend eingestufte Werke unter diesem Vorwand von den Behörden „sichergestellt“, mit einer Ausfuhrsperre belegt und unter den Museen aufgeteilt. In der Wohnung geflüchteter oder deportierter Juden zurückgelassene Kunst- und Kulturgüter oder als „jüdisches Umzugsgut“ bei Speditionen eingelagertes Vermögen wurde von Gestapo und SS beschlagnahmt und „verwertet“. Der Raub jüdischer Kunst- und Kulturgüter setzte sich ab 1939 in Polen, ab 1940 in Belgien, den Niederlanden und Frankreich und ab 1941 in der Sowjetunion sowie ab 1944 in Ungarn fort.

Boom des Kunsthandels in NS-Zeit

Der Kunsthandel erlebte während der NS-Zeit einen regelrechten Boom, auch bis dahin unbekannte Händler stiegen nun in den Markt ein, um von den hohen Gewinnspannen zu profitieren. Neutrale Länder wie die Schweiz wurden zum Kunst-Umschlagplatz. Staatliche Entziehungsorganisationen im Deutschen Reich und den besetzten Ländern wie die so genannte „Dienststelle Mühlmann“ in Den Haag und die „Sonderstäbe“ des „Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg“ (ERR) bedienten den

Kunsthandel und sammelfreudige NS-Funktionäre wie Hermann Göring oder Albert Speer. Mit Sondervollmachten ausgestattete Kunsthändler waren im Dienste des Deutschen Reichs und für das von Adolf Hitler in Linz geplante „Führermuseum“ tätig. Mit dem „Führervorbehalt“ sicherte sich Hitler zudem das Vorrecht bei der Auswahl der Kunstwerke.

Quelle:

„Bei der Beschlagnahmung staatsfeindlichen, im besonderen auch jüdischen Vermögens in Österreich sind u.a. auch Bilder und sonstige Kunstwerke von hohem Wert beschlagnahmt worden. Der Führer wünscht, daß diese zum großen Teil aus jüdischen Händen stammenden Kunstwerke weder zur Ausstattung von Diensträumen der Behörden oder Dienstwohnungen leitender Beamten verwendet, noch von leitenden Persönlichkeiten des Staates und der Partei erworben werden. Der Führer beabsichtigt, nach Einziehung der beschlagnahmten Vermögensgegenstände die Entscheidung über ihre Verwendung persönlich zu treffen.“

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Berlin, an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, 18.6.1938, in: Brückler, Theodor: Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Wien/Köln/Weimar 1999, S. 157.

Von den Vermögensverschiebungen durch Enteignung und „Arisierung“ profitierten nicht nur private Kunstsammler und Kunsthändler, sondern auch Wirtschaft und Politik im Nationalsozialismus: Gewaltherrschaft, „Belebung“ der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen, Aufrüstung, Krieg, NS-Repräsentationsbauten und der Ausbau der Infrastruktur wären ohne die geraubten Vermögenswerte undenkbar gewesen.

Die Alliierten und Restitutionsregelungen nach 1945

Die Alliierten hatten bereits in der Londoner Erklärung von 1943 festgelegt, dass Handel und Erwerb geraubter Kunst nicht rechtsgültig wären und dies Konsequenzen nach sich ziehen würde. 1945 wurden Raub und Enteignung jüdischen Vermögens und Eigentums im Sinne des Völkerrechts als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifiziert. Schon Jahrzehnte zuvor war in der Haager Landkriegsordnung (1907) generell das Zerstören und Rauben von Kunst- und Kulturgütern im Krieg geächtet worden. Die Alliierten fanden gegen und nach Ende des Zweiten Weltkriegs in Deutschland und Österreich mindestens eine Million Kunst- und Kulturgüter aus öffentlichen und privaten Sammlungen in rund 1.500 Depots (davon auch einige in der sowjetischen Besatzungszone) auf, andere Schätzungen gehen von fünf Millionen Werken aus. Vor allem die US Army bemühte sich um die Rückgabe entzogenen Vermögens. Ziel des *Central Collecting Point* in München, der von der US Militärverwaltung im Jahr 1945 eingerichteten zentralen Sammelstelle für aufgefundene Raubkunst, war es, Kunstwerke, Schmuck, Porzellan, Münzen und Mobiliar zentral zu inventarisieren und anschließend zu restituieren.

Mit den unter anderem in Österreich, Frankreich, den Niederlanden oder Westdeutschland verabschiedeten „Nichtigkeitsgesetzen“ wurden alle Vermögensentziehungen bei verfolgten Personengruppen während der NS-Zeit für ungültig erklärt. Das beinhaltete auch jene Geschäfte, wenn unter „Zwang, Drohung oder Täuschung“ Vermögen übertragen wurde. In den Restitutionsgesetzen der einzelnen Länder wurden Regelungen für Ansprüche der Alteigentümer festgelegt. Anträge jüdischer Überlebender oder deren Erben auf Rückstellung ihrer Kunstwerke oder Entschädigung wurden jedoch vielfach zurückgewiesen, da angeblich die erlittene Verfolgung nicht glaubhaft belegt werden konnte oder Beweise und Dokumente fehlten, die in der Verfolgungssituation verloren gegangen waren. Versäumten die ehemaligen Eigentümer oder deren Erben bei der Antragstellung Fristen, hatten sie den Anspruch auf ihre Kunst- und Kulturgüter „unterlassen“ und damit verloren. Die gegenwärtigen Besitzer konnten auch argumentieren, dass sie das Kunstwerk „gutgläubig“ („redlich“) bei einem Kunsthändler oder einer öffentlichen Auktion erworben hatten und nicht wissen konnten, wer ehemaliger Eigentümer war und ob dieser verfolgt wurde. Lebten die ehemaligen Eigentümer bzw. die Erben nun im Ausland und unterlagen die zu restituierenden Gegenstände einem Ausfuhrverbot, da sie „von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung“ waren, gab es keine Möglichkeit zur physischen Rückstellung. Nach dem Ende der alliierten Kontrolle wurden ohnehin nur mehr in geringem Ausmaß Kunst- und Kulturgüter restituiert. In den 1950er Jahren gingen die Regierungen von der individuellen Rückgabe zur kollektiven Wiedergutmachung und Entschädigung über.

Raubgold, *Wally* und die Folgen

In den 1990er Jahren veränderte sich die Situation durch eine Reihe von Ereignissen grundlegend.

Erstens verpflichtete sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung, die bisher in der ehemaligen DDR nicht erfolgte Wiedergutmachung von Eigentums- und Vermögensverlusten (darunter fielen auch jüdische Kunst- und Kulturgüter) zu leisten. Seit 1994 besteht die so genannte Koordinierungsstelle mit Sitz in Magdeburg zur Rückführung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen und nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs als Beutekunst von sowjetischen Truppen verbrachten Kunst- und Kulturgütern. Zweitens wurde Mitte der 1990er Jahre bekannt, dass in der Schweiz „Raubgold“ und Versicherungsguthaben von verfolgten Juden auch noch fünfzig Jahre nach Kriegsende bei Schweizer Banken deponiert waren, die *Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg* (UEK) wurde eingesetzt. Und drittens wurde im Jänner 1998 das Bildnis *Wally* von Egon Schiele aus dem Bestand des Wiener Leopold Museums bei einer Ausstellung im New Yorker Museum of Modern Art auf Betreiben der Erben der ehemaligen Eigentümerin Lea Bondi-Jaray beschlagnahmt. Dieser Fall löste international heftige Debatten über „Arisierung“, Enteignung, Restitution, Moral und Recht aus. Die österreichische Bundesregierung gründete als Reaktion auf die Beschlagnahmung der *Wally* die *Kommission für Provenienzforschung* mit Sitz im Bundesdenkmalamt, die Recherchen zur Auffindung

der während der NS-Zeit entzogenen und in Museen bzw. Sammlungen des Bundes befindlichen Kunstwerke durchführte und die Ergebnisse dem neu gegründeten Kunstrückgabe-Beirat im Bildungsministerium vorlegen musste.

Im Herbst 1998 beschloss die Regierung zudem das *Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen*. Mit der Überprüfung der Sammlungen in Bundesbesitz wurde begonnen, die Bundesländer folgten mit Regierungsbeschlüssen oder gesetzlichen Regelungen.

Im Dezember 1998 fand die *Washington Conference on Holocaust-Era Assets* statt, an der 44 Staaten, nichtstaatliche Organisationen und jüdische Verfolgtenverbände teilnahmen. Die Konferenz mündete in der *Washingtoner Erklärung*, die elf Grundsätze zur Suche, Identifikation und Rückgabe von jüdischen Kunst- und Kulturgütern einschließlich der Bereitstellung von Personal, finanziellen Mitteln und Dokumenten für die Recherchen sowie die Erleichterung der Beweisführung für die Geschädigten und die Schaffung von ausgeglichenen Kommissionen für die Restitutionsentscheidungen beinhaltete. Wichtigster Kernsatz war, mit den Geschädigten oder deren Erben eine „faire und gerechte Lösung“ zu finden. Die *Washingtoner Erklärung* wurde von allen teilnehmenden Staaten, darunter Österreich, Deutschland, die USA, die Niederlande und Frankreich unterzeichnet. Die einzelnen Länder verabschiedeten Gesetze oder Regelungen für das Auffinden und die Rückgabe jüdischer Kunst- und Kulturgüter, Restitutionskommissionen wurden gegründet, Forschungsprojekte initiiert. Die Provenienzforschung, also die Forschung nach der Herkunft eines Werkes, etablierte sich als eigener Forschungszweig. Der Kunsthandel musste ebenfalls auf die geänderten Rahmenbedingungen reagieren. Internationale Datenbanken geben Hinweise zur Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit eines Kunstwerks. Kunstwerke mit bedenklicher Provenienz in eine Auktion zu bringen oder zum Kauf anzubieten, spricht nicht für die Seriosität eines Auktionshauses oder Händlers.

Bis in die Gegenwart wird allerdings die Dimension der während der NS-Verfolgung abhanden gekommenen jüdischen Kunst- und Kulturgüter unterschätzt. Bürokratische Hürden verhinderten in vielen Fällen eine rasche und gerechte Lösung für die ehemaligen Eigentümer und deren Erben, Verfahren zogen und ziehen sich über Jahre, während sich die ehemaligen „Ariseure“ im Kulturbereich rasch wieder rehabilitieren konnten. Restitutionsfälle sind in diesem Zusammenhang Kristallisationspunkte eines selektiven Umgangs mit NS-Geschichte, der auch in Zukunft durch Fälle wie jenem der *Wally* und anderer irritiert werden wird.

Weiterführende Literatur:

- ANDERL, GABRIELE / CARUSO, ALEXANDRA (Hg.): NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen, Innsbruck-Wien-Bozen 2005.
- GALLAS, ELISABETH: „Das Leichenhaus der Bücher“. Kulturrestitution und jüdisches Geschichtsdenken nach 1945 (= Schriften des Simon-Dubnow-Instituts, 19), Göttingen 2013.
- HEUSS, ANJA: Kunst- und Kulturgutraub. Eine vergleichende Studie zur Besatzungspolitik in Frankreich und der Sowjetunion, Heidelberg 2000.

- KOORDINATIONSSTELLE FÜR KULTURGUTVERLUSTE (Hg.): Verantwortung wahrnehmen/Taking Responsibility. NS-Raubkunst – Eine Herausforderung an Museen, Bibliotheken und Archive / Nazi-looted Art. A challenge for museums, libraries and archives, bearb. von Andrea Baresel-Brand (= Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, 7), Magdeburg 2009.
- PETROULOS, JONATHAN: Kunstraub und Sammelwahn. Kunst und Politik im Dritten Reich, Berlin 1999.
- SCHNABEL, GUNNAR / TATZKOW, MONIKA: Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit, Berlin 2007.

Bibliografie im Internet:

- LOOTEDART.COM. The Central Registry of Information on Looted Cultural Property 1933-1945, www.lootedart.com/publications [letzter Zugriff: 4.5.2016].